

Antrag auf Änderung der Verbandsspielordnung

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Situationsbedingte Ergänzung

•••

§ 3 Spielbetrieb, Zuständigkeit und Regeln

•••

- (3) Liegen unverschuldete, außergewöhnliche Umstände vor, die für Spieler, Zuschauer und sonstige Beteiligte eine aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen sichere Durchführung nicht gewährleisten können oder behördliche Auflagen den Spielbetrieb verhindern, kann das Präsidium auf Antrag des Verbandsspielausschusses
- a) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen
- b) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen
- c) die Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmen.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

•••

§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

•••

(2) Für Mannschaften der Oberliga (Männer) und Verbandsliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 oder 2 männliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Dazu gehören auch Mixed-Mannschaften gem. § 3 (2) der Jugendspielordnung.

Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Geschäftsstelle bis zum Ende eines Spieljahres überprüft, indem die zuständigen Bezirksspielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) n) m).

Die Ordnungsstrafen nach VSpO § 21 (1) n) m) werden an den / die WVV / WVJ gezahlt. Das Geld wird vom WVV zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit eingesetzt und verwendet.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

•••

§ 8 Spielberechtigung



- (2) Spielberechtigt im Normalfall ist, wer
- c) in der Mannschaftsliste des Spielberichtsbogens eingetragen ist und. Im Bereich des WVV gilt ausschließlich der e-Spielerpass gemäß Spielerpassordnung.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Verdeutlichung

§ 9 Vereinswechsel

•••

(5) Wechselt eine Mannschaft zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft vom Verbandsspielausschuss übertragen werden. Hierzu ist das Einverständnis der beteiligten Vereine zwingend erforderlich. Die betreffenden Mannschaften unterliegen den Bestimmungen der § 6 (6) und § 7 (3-4). Dieser Vereinswechsel einer Mannschaft kann nur nach Abschluss der Spielrunde einschließlich Relegationsspielen beider betroffenen Spielklassen erfolgen und muss bis spätestens 30.06. des Jahres vollzogen sein.

Ergänzender Zusatz: Die gem. Verbands Finanzordnung (VFO) entstehenden Gebühren sind an den Westdeutschen Volleyball Verband zu zahlen.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

§ 10 Pflichtspiele und Spielverlegungen

(4) Nimmt eine Mannschaft an internationalen Vorhaben teil, kann der Verbandsspielwart einer Verlegung von Pflichtspielen zustimmen, wenn der Antrag acht drei Wochen zuvor bei ihm eingegangen ist.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Prüfung der Genehmigung obliegt dem Staffelleiter

•••

§ 10 Pflichtspiele und Spielverlegungen

•••

(6) Bei der Beantragung einer Spielverlegung müssen folgende Bedingungen vom Antragsteller erfüllt werden:

c) Zusätzlich müssen in Staffeln mit zentralem Schiedsrichtereinsatz vom Antragsteller der zuständige Einsatzleiter informiert werden.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

•••

§ 11 Termine und allgemeine Bestimmungen

...

(8) Alkoholkonsum von am Spielbetrieb beteiligten Personen ist verboten. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) k verhängt.



→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Verdeutlichung

•••

§ 12 Organisation des Spielbetriebs

•••

(6) Der Staffelleiter lädt im 1. Rundschreiben in Staffeln mit zentralem Schiedsrichtereinsatz, in Absprache mit dem zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiter und der Schiedsrichterabrechnungsstelle, unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen, zu einem Staffeltag ein, der spätestens bis zum 30.06.des Jahres stattfinden muss. In allen übrigen Staffeln können die Staffelleiter zu einem Staffeltag einladen. Die Teilnahme ist verpflichtend, ansonsten wird eine Ordnungsstrafe gem. VSpO § 21 (k) ausgesprochen. Die organisatorisch-technischen Vereinbarungen, die auf Staffeltagen getroffen werden, werden vom Staffelleiter im nächsten Rundschreiben veröffentlicht und sind für alle Mannschaften dieser Staffel verbindlich, wenn sie nicht gegen geltende Ordnungen und Regeln verstoßen.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

...

§ 12 Organisation des Spielbetriebs

•••

- (9) Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spieles abzusehen bzw. dieses abzubrechen, wenn
- a) die ordnungsgemäße Durchführung (nach § 12 (8 \pm 0)) in Frage gestellt ist,

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Verdeutlichung

..

§ 12 Organisation des Spielbetriebs

...

(11) Trifft keinen Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel zu wiederholen. Wird der Spielabbruch durch einen Verein der Staffel verschuldet, so trägt dieser die Kosten der Neuansetzung. Liegt das Verschulden beim WVV, hat dieser die Kosten zu tragen.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Korrektur der Bezeichnung

..

§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen

(3) Nimmt ein Spieler an einem Spiel ohne Legitimation nach Ziffer 2 teil oder ist er zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt bzw. wurde nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISVR) (IVS) im Spielberichtsbogen eingetragen, so hat der Staffelleiter dieses Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Mannschaft zu werten, die diesen



Spieler eingesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der IVSR- IVS korrigiert hat. Das Spiel ist durchzuführen, auch wenn der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen § 8 (3) vor.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Ab der nächsten Saison kommt ausschließlich der eSpielberichtsbogen zum Einsatz/Rechtschreibung

§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen

- (5) Ein Jugendlicher (U20 und jünger) darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten:
 - Er benötigt eine Staffelleiterzuweisung Mannschaftszuordnung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins.
 - Das Höherspielen wird im Spielberichtsbogen eingetragen und nicht in den e-Spielerpass eingetragen.
 - Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

•••

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

(1) Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne auf dem Spielberichtsbogen vor Spielbeginn können auch weniger qualifizierte oder nicht neutrale Schiedsrichter zur Spielleitung herangezogen werden.

Der Ausfall eines Schiedsrichters durch Krankheit muss durch ein Attest nachgewiesen werden.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

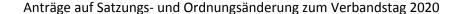
Redaktionelle Änderung

...

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

•••

(5) Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer





Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen.

.....

Kommt eine Mannschaft der Verpflichtung nach § 6 (3 4) in einer Leistungsklasse mit zentralem Schiedsrichtereinsatz nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Die Regionalliga spielt nicht mehr unter der Hoheit des WVV

...

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

...

(9)

d) In der Regionalliga und der Oberliga erfolgt der Einsatz der Schiedsrichter durch den Arbeitskreis "Einsatzleitung".

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Der eSpielberichtsbogen kann nur bei vollständigem Eintrag eines Spiels hochgeladen werden.

...

§ 15 Nichtantreten

...

(5) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, so hat der 1. Schiedsrichter die Spielberechtigung von sechs anwesenden, in der Mannschaftsliste eingetragenen Spielern der anderen Mannschaft festzustellen und das Nichtantreten der anderen Mannschaft im Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Staffelleiter wertet das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die nicht angetretene Mannschaft und verhängt die entsprechende Ordnungsstrafe.

In diesem Fall ist der manuelle Spielberichtsbogen zu verwenden und der Staffelleiter per E-Mail zu informieren.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Einladungen werden per E-Mail verschickt und nicht mehr auf dem Postweg

...

§ 18 Auswahlspiele und vorbereitende Lehrgänge

(1) Auswahlspiele des DVV und des WVV sowie entsprechende Vorbereitungslehrgänge dazu haben als Repräsentativvorhaben Vorrang vor Pflichtspielterminen, soweit die Einladungen dazu drei Wochen vor dem Vorhaben vorliegen.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Durch die Versendung über Phönix wird automatisch ein Datum erstellt. Ein vereinfachtes Verfahren ist nicht mehr möglich.

...

§ 21 Strafen

...



(4) Verstöße, die mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind, werden vom Staffel- bzw. Spielleiter innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Zusendung eines Ordnungsstrafenbescheides per E-Mail, an die dem Staffelleiter/Spielleiter bekannte E-Mail-Adresse bzw. an die dem WVV vorliegende E-Mail-Adresse geahndet. Diese Frist gilt nicht für die Ausstellung der Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtjugendmannschaften. Diese werden bis zum Ende des Spieljahres der laufenden Saison durch die WVV-Geschäftsstelle ausgestellt und an die dem WVV angegebene E-Mail-Adresse geschickt.

Ein Ordnungsstrafenbescheid ohne Datum der Ausstellung ist unwirksam.
Mit Einverständnis der betroffenen Mitglieder kann zur Vereinfachung des Verfahrens ein im zweiten Rundschreiben genauer zu präzisierendes Verfahren angewandt werden.

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Verdeutlichung

...

§ 21 Strafen

...

f) Spielkleidung

Spielkleidung nicht regelgerechte einheitliche Spielkleidung oder Fehlen der Trikotnummer pro Spieler

€ 10,00

→ Antrag des Verbandsspielausschusses

Redaktionelle Änderung

...

§ 21 Strafen

...

i) Schiedsgerichte

Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 (3 4) in der Oberliga im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall)